

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Laußig über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig in seiner Sitzung am 12.11.2025 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Laußig über die Erhebung einer Hundesteuer wird wie geändert:

1. Der § 6 (Steuersatz) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 85,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 85,00 Euro. |

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Laußig über die Hundesteuer tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Laußig, 13.11.2025


Lothar Schneider
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Laußig unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.